

Sozialrecht

Sozialrecht

- Zweck: staatlich organisierter Schutz des Einzelnen bei bestimmten sozialen Risiken, insbes bei Wegfall des Einkommens oder wenn sie Existenz bedrohen
- Kernbereich: Absicherung bei Krankheit; Arbeitsunfall und Berufskrankheit; Minderung der Arbeitsfähigkeit; Arbeitslosigkeit; Mutterschaft; Alter; Pflegebedürftigkeit; Einkommenslosigkeit
- Sozialleistungen: Leistungen zum genannten Zweck, die Staat zumindest organisiert

Sicherungssysteme

- Sozialversicherung: Versicherung mit sozialen Elementen: Leistungen bei Zugehörigkeit zu Versichertengemeinschaft; Finanzierung durch Beiträge (zB ASVG)
- Versorgung: Leistungen bei besonderem Bedarf, für den Allgemeinheit Verantwortung übernimmt, aus Steuermitteln (Pflegevorsorge; Kriegsoffer; Verbrechensoffer)
- Fürsorge: Leistungen aus allg Steuermitteln bei Bedürftigkeit (Sozialhilfe - Mindestsicherung, Notstandshilfe, Ausgleichszulage)

Nationale Rechtsquellen

- Bundesverfassung – Kompetenzverteilung
 - Kein Tatbestand „Sozialrecht“
 - Art 10 I 11 B-VG: „Sozialversicherungswesen“ Art 12 B-VG: „Armenwesen“; Art 15 B-VG
- Österr Gesetze
 - Kein einheitliches Sozialgesetzbuch
 - Gesetze zu SV für verschiedene Gruppen (zB ASVG; GSVG; AIVG); regeln Zugehörigkeit, Beiträge und Leistungen
 - Weitere G: BPGG; Sozialhilfegesetze (LG)
- Verordnungen

Geschichte

- Sozialhilfe
 - bis nach 2. WK Armenpflege bzw Fürsorge: kein Anspruch
- Sozialversicherung
 - In Deutschland Ende des 19. Jhdts. Einführung der SV für Arbeiter – berufsgruppenspezifisch (Bismarck) – nicht universalistisch
 - Nach diesem Modell in Österreich 1887 UV, 1888 KV für Arbeiter, 1906 PV für Angestellte, 1920 AIVG (bald wenig effektiv), PV für Arbeiter erst 1939
 - Deutsche RVO 1939 eingeführt, galt bis 1955
 - 1955: ASVG va für „Dienstnehmer“
 - SV der Selbständigen sukzessive für Bauern und Gewerbetreibende
 - Zwischengruppe der „Neuen Selbständigen“ erst 1997

Sozialrecht und Verfassung

- Verfassung verpflichtet nicht zur Einrichtung von SV
- Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen enthält implizite Schranken zur Ausgestaltung: insb Erwerbsbezug; Beitragsfinanzierung; gewisser sozialer Ausgleich
- Verfassung verpflichtet nicht dazu, einmal erreichte Ausgestaltung unbedingt beizubehalten
- Grundrechte (GS) setzen aber Schranken für Einschränkung sozialrechtlicher Ansprüche
 - Abhängig von Möglichkeit zu Eigenvorsorge und zu anderer Disposition
 - Erforderlichkeit von Übergangsvorschriften

Sozialrecht und Unionsrecht I

- Verbot der Geschlechterdiskriminierung (auch) für soziale Sicherheit – Ausnahme für Pensionsalter
- EU hat Kompetenz zur – ergänzenden – Regelung der sozialen Sicherheit; könnte Mindeststandards festlegen
- Derzeit keine Normen, die Sozialrecht materiell gestalten – wichtigster Restbereich nationaler Autonomie
- EU koordiniert seit langem nationale Sozialrechte, insb zur Sicherung des gemeinsamen Marktes (VO 883/2004; VO 987/2009; VO 1231/2010), insb
 - Zuweisung der Zuständigkeit (zB für Grenzgänger, Entsendung)
 - Partiiell Anrechnung von Versicherungszeiten in anderem MS für Zugang zur Leistung
 - Ansprüche bei Erkrankung im Ausland

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

7

Sozialrecht und Unionsrecht II

- Zusätzlich Grundfreiheiten, insb für „grenzüberschreitende“ Leistungen
 - Gezielte Inanspruchnahme von Sachleistungen im Ausland (zB bei Erkrankung)
 - Erbringung von Sachleistungen im Ausland
 - Export von Geldleistungen (zB Pension); nach VO nicht für beitragsunabhängige Leistungen mit Sozialhilfecharakter
- VO 492/2011: Verbot der Diskriminierung bei sozialen Vergünstigungen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

8

Bedarfsorientierte Mindestsicherung I

- GrundsatzG des Bundes möglich, aber nicht erlassen
- Vereinbarung gem Art 15a B-VG über die bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (2010)
- AusführungsG und Vollziehung durch Länder
- Träger sind Länder / Gemeinden. Finanzierung aus allg Steuermitteln - Keine Versicherung
- Leistung subsidiär: erst, wenn eigene Ressourcen (und Leistungen Dritter) für Deckung der Grundbedürfnisse nicht mehr reichen (Bedürftigkeit)
- Individuell: Bedürftigkeitsprüfung im Einzelfall
- Hoheitsverwaltung – Rechtszug zu LVwG – VwGH/VfGH
- Leistungen mit / ohne Rechtsanspruch

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

9

BMS II

- Leistungsberechtigte: Bedürftige für die Dauer ihres gewöhnlichen berechtigten Aufenthalts im jeweiligen Bundesland
 - tlw Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen
- Basisleistung ist Geldleistung zur Befriedigung des allg Lebensunterhalts und angemessenen Wohnbedarfes – Rechtsanspruch!
- Art 10 15a-V: Betrag für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieher (2015: € 872 minus KV-Beitrag = 828 €) 12 x im Jahr; Verschlechterungsverbot
- Umsetzung auf Länderebene: tlw weitere Leistungen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

10

BMS III - Wien

- monatl. Mindeststandard (Lebensunterhalt + Wohnbedarf) 2015
 - Alleinstehende/AlleinerzieherInnen: € 827,82 (davon € 206,96 Wohnbedarf)
 - Regelpensionsalter erreicht oder mind. ein Jahr arbeitsunfähig: 14x
 - Für Paare je € 620,87 (€ 155,22 WB)
 - Regelpensionsalter erreicht oder mind. ein Jahr arbeitsunfähig: 14x
 - Zuschlag für minderjährige Kinder je € 221,53 (nur Lebensunterhalt)
 - Zuschlag für volljährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe je € 413,91 (€ 101,75 WB)
 - Daneben *Wohnbeihilfe* (Betrag für Wohnbedarf wird angerechnet)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

11

BMS IV

- Voraussetzung ist Bedürftigkeit
 - Wenn Einkommen unter Leistungshöhe der BMS
 - Alle Einkommen und Leistungen Dritter anzurechnen (keine Freibeträge)
 - BMS kann auch geringes Erwerbseinkommen, AIG oder NH ergänzen – „Aufstocken“
 - Grundsatz der Subsidiarität: Einsatz eigener Mittel / eigener Arbeitskraft (kein Berufsschutz) ; Ausnahmen!
 - Notlage durch Grobe Fahrlässigkeit / Vorsatz führt zu Reduktion
 - Reduktion des Anspruches, falls zumutbare Erwerbstätigkeit verweigert wird, bis zu 50 %

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

12

BMS V

- Weitere Leistungen mit Rechtsanspruch bei Bedürftigkeit
 - Krankenversicherungsschutz
 - notwendige Krankenbehandlung und Pflege - BMS bezahlt für viele die Dauerpflege!
 - tlw Zusatzleistungen bei Sonderbedarf
- Leistungen ohne Rechtsanspruch
 - Sonder- und Zusatzbedarf (zB Heizkostenzuschuss)
 - Hilfe in besonderen Lebenslagen (Naturkatastrophen; Haftentlassung; etc) - Privatwirtschaftsverwaltung
- Rückersatz?
 - BMS muss derzeit grds nicht zurückgezahlt werden
 - Ersatzpflicht besteht bei Sozialversicherungs- oder andere Leistungen durch Dritte
 - Unterhaltsverpflichtete / nicht selbst erwirtschaftetes Vermögen: ist bzw wäre relevant va bei Dauerpflege; Ersatzanspruch des Landes wurde beseitigt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

13

Sozialversicherung – Überblick Leistungen

- Versicherungsbranche
 - KV; UV; PV (meist zusammen versichert = Vollvers.)
 - AIV (bis 2007 nur für ASVG-DN); IESG
- KV
 - Krankenbehandlung (Ärztliche Hilfe, Heilmittel, Hilfsmittel) bei Krankheit
 - Anstaltspflege bei Krankheit
 - Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
 - Mutterschaft

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

14

Sozialversicherung - Überblick Leistungen II

- PV
 - Alterspensionen (Antrittsalter und Wartezeit)
 - P. wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (Wartezeit)
 - Rehabilitation
- UV
 - Unfallheilbehandlung: bei Arbeitsunfall o Berufskrankheit
 - Versehrtenrente bei AU oder Berufskrankheit
- AIV
 - Arbeitslosengeld bei: Arbeitslosigkeit + Arbeitsfähigkeit + Anwartschaft
 - Notstandshilfe: zusätzlich zu oben Notlage

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

15

Sozialversicherung Allgemeines I

- Versicherung: Verteilung der individuellen Folgen eines Risikos auf Gemeinschaft, weil sich Risiko (zB Erwerbsunfähigkeit) nicht bei allen gleichzeitig verwirklicht
- Für SV ist Pflichtversicherung wesentlich
 - keine Privatautonomie von Versicherten oder Versicherer – gesetzliches Schuldverhältnis (ÖR)
 - Vorsorge auch für Sorglose
 - auch „gute“ Risiken sollen beitragen
 - Bezug zu Inland (Territorialitätsprinzip); abgeschwächt durch Unionsrecht

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

16

SV – Allgemeines II

- Arten der Leistung
 - Sachleistung, insb in KV und UV
 - Leistungen sollen ohne Vorauszahlung des Versicherten gewährt werden
 - uU auch (partielle) Kostenerstattung - § 131 ASVG (oder nur Kostenzuschuss - §§ 137, 131b)
 - Geldleistung
 - IdR mit Einkommensersatzfunktion
 - idR Anknüpfen an Höhe von Beiträgen und damit Einkommen (insb Krankengeld, Pensionen, AIV)
 - Selten: einheitliche Höhe (zB BMS)
 - Andere (zB Zuschüsse in KV)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

17

SV Allgemeines III

- Gebundenheit des SV-Trägers bei Entscheidung?
 - Pflichtleistung
 - Gesetz (alle Versicherungsbranche)
 - Satzungsmäßige Mehrleistung (insb KV)
 - Gerichte entscheiden stets selbst; kein Ermessen der GKV
 - Freiwillige Leistung: Ermessen
 - Eher selten - Gerichte kontrollieren auch dies
 - Wenn KV zustehende Leistung verweigert: Versicherter zahlt selbst, klagt auf 100 % Erstattung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

18

SV Allgemeines IV

- Anknüpfung: Erwerbstätigkeit im Inland; heute alle Unselbständigen und Selbständigen über Einkommensschwelle (Alternative: Wohnsitz, zB CH)
- G bildet **Versichertengemeinschaften** je nach Erwerbstätigkeit
 - Dienstnehmer (ASVG, gesondert B-KUVG)
 - Selbständige (GSVG, BSVG)
 - Freiberufler? Verschiedene Regelungen; meist in anderes G (GSVG) integriert
- **Grds jede einschlägige Erwerbstätigkeit im Inland erfasst**
 - Ausnahmen insb bei Entsendung (Ausstrahlung, Einstrahlung)
 - EU-Recht: 2 Jahre SV nur im Ausgangsstaat; erst dann Wechsel

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

19

SV Allgemeines V Finanzierung

- In PrivatV sind Prämien risikoadäquat (Risiko von Krankheit, Unfall, Erwerbsunfähigkeit; Geldleistungen)
- Nicht risikoadäquat: Kopfbeitrag; bei Sachleistungen Anknüpfen an Einkommen
- Bei SV der Erwerbstätigen liegt nahe, dass Beiträge an Erwerbseinkommen anknüpfen; bei Sachleistungen nicht risikoadäquat, wohl aber partiell bei Leistungen mit Einkommensersatzfunktion
- Bei SV soll nur Gesamtheit der Beiträge den Gesamtausgaben entsprechen (Globaläquivalenz), außer Staat leistet (Iun)geplant Zuschüsse
- bei SV idR Umlageverfahren = keine Kapitaldeckung = PAYG

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

20

Sozialversicherung Allgemeines VI

- Elemente der Individualäquivalenz in SV
 - Höhe der Geldleistungen mit Einkommensersatzfunktion (zB Pension, AlG) hängt häufig von Beitragshöhe und Beitragsdauer ab
 - Beitragsabhängige Sozialleistungen spiegeln Sozialstruktur wider
- Sozialer Ausgleich – Elemente:
 - Beiträge sind auch bei Sachleistungen einkommensabhängig
 - Meisten Familienangehörigen ohne zusätzliche Beiträge leistungsberechtigt
 - Beitragshöhe ist (daher) zum Teil nicht risikoabhängig

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

21

Sozialsysteme - Typen

- Konservativ-korporatistisch (D, A, F)
Berufsspezifisch; Finanzierung überwiegend durch Beiträge; hohes, differenziertes Leistungsniveau bei Geldleistungen, das an Lebensstandard (früher) oder Beitragsleistungen anknüpft; reproduziert Markteinkommen
- Sozialdemokratisch-Universalistisch (Skandinavien)
Bezieht grds gesamte Bevölkerung ein; Finanzierung wesentlich auch über Steuern; eher hohe Leistungen, die aber nicht so stark an Einkommen anknüpfen; umverteilend
- Liberal (zB GB)
Bezieht viele ein. Aber nur geringe, einheitliche Leistungen (flat rate); soll nicht Lebensstandard sichern und daher Eigenvorsorge nicht ersetzen
- Workfare (statt welfare): Betonen der Arbeitsbereitschaft

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

22

SV - Organisation

- Verschiedene Versicherungsträger
 - Gliederungskriterium: idR kombiniert
 - Versichertengemeinschaft: zB SVA, SVB, BVA, Eisenbahn
 - Risiko: zB PVA, UVA
 - Regional: GKK
- Selbstverwaltungskörper
 - Organwähler als „Vertreter“ der „Betroffenen“, zB bei SVA von WK bestellt
 - Bei SV der Unselbständigen: Organwähler von AK und WK bestellt; Legitimation der AG-Vertreter
 - Weisungsfreie Vollziehung; keine Strafbefugnis
 - eher Anstalten als Körperschaften

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

23

SV – Organisation II

- Hauptverband
 - ist Dachverband der SV-Träger
 - VfGH: Selbstverwaltung von Selbstverwaltungskörpern
 - bisher nur beschränkte Weisungsbefugnis gegenüber GKV
- Selbstverwaltung und Verfassung
 - Früher Legitimation „durch Schweigen“
 - Jetzt Art 120b ff B-VG; Schranken? Ausfallhaftung des Bundes?

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

24

SV - Verfahren

- SV-rechtliches Schuldverhältnis zwischen SV-Träger und Versicherten – öffentlich-rechtlich
- **Verwaltungssachen** - Versicherungsverhältnis
 - Versicherungspflicht und Beiträge
 - Bescheid des VTr – Beschwerde an BVwG – Revision an VfGH / Bescheidbeschwerde an VfGH
- **Leistungssachen** - Leistungsverhältnis
 - insb Bestand, Umfang und Ruhen von Ansprüchen
 - Bescheid des VTr
 - Klage an ASG: verhandelt Sache „neu“ – Bescheid tritt außer Kraft; „sukzessive Kompetenz“ - Vorläufiges Gewähren der Leistung
 - Gleichwohl öffentlich-rechtliche Ansprüche

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

25

ASVG - Dienstnehmer

- § 4 II ASVG - vollversichert in KV, UV, PV (und AIVG)
- Dienstnehmereigenschaft
 - Freiwilliges Leisten von Arbeit in persönlicher Abhängigkeit; entspricht im wesentlichen AN-Begriff
 - Wirtschaftliche Abhängigkeit: wird auf Arbeiten mit Betriebsmitteln des DG reduziert
 - Entgeltlichkeit notwendig
 - kein gültiger Vertrag erforderlich
 - Unterscheidung Arb/AngG kaum relevant (nur PV)
 - Überdies alle als DN versichert, die Lohneinkünfte iSt EStG haben!
- Ausnahmen: Geringfügige und öffentlicher Dienst

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

26

Geringfügig Beschäftigte

- Dienstnehmer, aber keine Vollversicherung (§ 5 I 2; II)
 - Entgelt aus betreffendem Dienstverhältnis unter Geringfügigkeitsgrenze (veränderlicher Wert);
 - 2014: € 405,98/m; € 31,92/t; exklusive Sonderzahlungen
 - Nur in UV pflichtversichert, nicht KV, PV, AIV
- Eine Person mehrfach geringfügig beschäftigt
 - Aus Sicht des DG: keine Pflichtversicherung, aber DG-Abgabe
 - Aus Sicht des DN: Vollversicherung (nicht AIV); Beiträge (nur DN-Anteile) werden nachträglich vorgeschrieben
- Dienstleistungsscheck

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

27

ASVG – Dienstnehmerähnliche freie Dienstnehmer

- Vollversicherung nach § 4 IV ASVG (wie DN), seit 2008 auch in AIV
 - Dauerschuldverhältnis über Dienstleistung (kein Werkvertrag)
 - persönliche Leistungserbringung
 - Keine eigenen wesentlichen Betriebsmittel
 - Keine Gewerbeberechtigung
 - Kein freier Dienstvertrag zu Privaten
- Andere freie DN und Werkunternehmer (auch dienstnehmerähnliche): SV nach § 2 I 4 GSVG

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

28

Melde- und Auskunftspflichten

- Verpflichteter nach ASVG: Dienstgeber (auch bei § 4 IV)
 - DG = bei DN idR der Arbeitgeber
 - DG auch zum Abführen der Beiträge verpflichtet
 - bei GSVG treffen beide Pflichten Selbstständigen
- Meldestelle: KVTr, bei ASVG idR GKK
- Inhalt: Beginn und Ende der Pflichtversicherung sowie alles Relevante (insb Beitragsgrundlage)
 - seit 2008 muss Anmeldung **vor** Dienstantritt des DN erfolgen (Bekämpfung der Schwarzarbeit)
 - Meldung in zwei Schritten möglich: zuerst uU SMS
 - Relevante Änderungen (insb Entgelt)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

29

ASVG - weitere Versicherte

- Vollversichert nach ASVG auch
 - manche Organmitglieder juristischer Personen
 - bestimmte Personen in Ausbildung
- Sonstige Teilversicherte
 - KV: ASVG-Pensionisten; Präsenzdiener; Bezieher von AIG oder NH
 - UV: Schüler; Studenten; GSVG-Versicherte; ..

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

30

Beginn/Ende Pflichtversicherung

- Pflichtversicherung und Leistungsberechtigung in KV, UV und AIV besteht auch ohne Meldung!
 - In PV anders
- DN: Beginn des Dienstverhältnisses (grds tatsächlicher Dienstantritt maßgeblich)
- DN: Ende grds mit Ende des Dienstverhältnisses
 - Bei Abweichen davon ist aber Ende des Entgeltanspruches maßgeblich (zB Freistellung; Kündigungentschädigung)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

31

Versicherung nach GSVG I

- § 2 Abs 1 Z 1-3 GSVG
 - Mitglieder der Wirtschaftskammer („alte Selbständige“)
 - Gewerbetreibende mit Gewerbeschein
 - OG-Gesellschafter; KG-Komplementär; GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer; wenn Gesellschaft Kammermitglied ist
- Keine Geringfügigkeitsgrenze (Pflichtversicherung daher auch bei Verlust)
- Auf Antrag können Neugründer aus KV und PV ausgenommen werden

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

32

Versicherung nach GSVG II

- „Neue“ Selbständige: § 2 Abs 1 Z 4 GSVG
 - Alle anderen „Selbständigen“ (Nicht-AN) mit betrieblichen Einkünften iSd EStG, auch wenn kein wirklicher Betrieb (unternehmerische freie DN; WerkUN)
 - Falls keine andere Versicherungspflicht (insb nicht § 2 I; aber wenn kein Gewerbeschein dann § 2 I 4)
 - Versicherungsgrenze (= Geringfügigkeit)
 - Neue Rechtslage ab 1.1.2016!
 - Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG (2016: € 415,72)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

33

GSVG - Beginn/Ende Pflichtversicherung

- „Alte“ Selbständige
 - Relevant ist Erlangen / Erlöschen der Gewerbeberechtigung
 - Ende auch bei Ruhen oder Betriebsverpachtung
- „Neue“ Selbständige
 - Relevant ist Aufnahme / Einstellung der Erwerbstätigkeit
 - Bei unterlassener Meldung erstreckt sich Pflichtversicherung grds auf Kalenderjahr (+ Beitragszuschlag)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

34

Andere Gesetze I

- B-KUVG: KV und UV
 - Beamte (Pension nach PensionsG)
 - „Neue“ Vertragsbedienstete (PV nach ASVG) – „alte“ VB in ASVG
 - Universitätsbedienstete
- BSVG
 - Land- und Forstwirte: wer land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führt (Betriebsführer)
 - sofern Einheitswert bestimmte Höhe erreicht (in UV sehr gering, sonst höher)
 - Manche im Betrieb mittätige Angehörige

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

35

Andere Gesetze II

- FSVG
 - Nur Teilversicherung für manche „Freiberufler“ (zB selbständige Apotheker, Patentanwälte)
 - Kein materielles Recht: FSVG verweist für PV auf GSVG und UV auf ASVG; daher auch keine Versichertengemeinschaft!
 - Andere Freiberufler sind grds „neue“ Selbständige nach GSVG (zT aber „Opting-Out“ in kammereigene Versorgungssysteme)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

36

Freiwillige Versicherung

- Verschiedene Fälle: Selbst-, Weiter-, Höherversicherung
- Selbstversicherung
 - in KV, PV und UV möglich, seit 2008 auch in AIV
 - idR Wohnsitz im Inland erforderlich
 - Relevant vor allem
 - KV für Studenten, die nicht mehr bei Eltern mitversichert sind
 - AIV für Selbständige: Experiment
- Weiterversicherung
 - Fortsetzung einer beendeten Pflichtversicherung, um Schutzlücken zu vermeiden (PV, KV)
 - Insb in der PV bei Auslandsaufenthalt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

37

Freiwillige Versicherung II

- Beiträge zu Selbst- und Weiterversicherung grds eher hoch, daher Bedeutung begünstigter Versicherung.
 - Insb Selbstvers. geringfügig Beschäftigte in KV u PV
- Höherversicherung
 - Höhere Beitragszahlung, va in PV - zusätzliche Vorsorge
 - Für Selbständige auch in UV möglich
 - Zusatz- und Familienversicherung nach GSVG in KV

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

38

Formalversicherung

- Vorbehaltslose Anmeldung begründet – nach Wartezeit – volle Versicherung, wenn SV Beiträge entgegennimmt
- Soll Vertrauen auf Bestand schützen; daher nicht, wenn Meldung vorsätzlich unrichtig war
- SV kann Formalvers. beenden

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

39

Beitragsrecht allgemein I

- Leistungen der SV grds beitragsfinanziert
 - UV, AIV
 - PV: Ausfallhaftung des Bundes macht ca 14 % (2014) der Gesamteinnahmen der SV aus
 - KV: extramuraler Bereich ja; für KA zahlt KV nur Pauschalbetrag (ca Hälfte)
- Beitragsgrundlage – idR Erwerbseinkommen im Beitragszeitraum
 - Andere Einkommen (zB Kapital) - noch? - nicht
 - Bestimmt häufig das versicherte Einkommen
- Höchstbeitragsgrundlage: Einkommen darüber beitragsfrei
 - bei Geldleistungen: begrenzt auch Leistungen
 - Bei Sachleistungen (KV): begrenzt Umverteilung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

40

Beitragsrecht allgemein II

- Beitragssätze
 - Fixe Prozentsätze der Beitragsgrundlage bis zur HBG
 - Keine Progression wie im Steuerrecht
 - Gesondert je Versicherungszweig
 - Unterschiedlich für Gruppen von Versicherten
- Beitragszeitraum
 - Zeitraum, für den Beiträge zu entrichten sind: DN idR Monat; Selbständige: Jahr
- Beitragsschuldner:
 - DN und freie DN nach § 4 Abs 4 ASVG: Dienstgeber (jedenfalls formell)
 - Selbständige selbst

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

41

Beitragsgrundlage ASVG I

- Allgemeine Beitragsgrundlage (§ 44): Arbeitsverdienst im Beitragszeitraum (idR Monat)
- Bei DN Entgelt iSd § 49:
 - alle Geld- und Sachbezüge, auf die DN Anspruch hat (auch wenn nicht erhalten!) oder die er von DG oder Dritten (Trinkgeld) erhält, mit Ausnahme wiederkehrender Sonderzahlungen; idR = Bruttoentgelt (Vertragsentgelt)
 - (wiederkehrende) Sonderzahlungen (zB 13. 14. Monatsgehalt): beitragspflichtig, aber gesondert erfasst
- Beitragsfrei: zB Auslagenersatz, Abfertigung, Jubiläumsgeschenke, verbilligte Mahlzeiten etc
- Entgelt iSd ASVG deckt sich nicht mit arbeitsr. Entgelt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

42

Beitragsgrundlage ASVG II

- Höchstbeitragsgrundlage (§ 45)
- Echte DN (§ 108 III):
 - Allg BG: 155 € / d = 4.650 € / m (2015)
 - Sonderzahlungen: 9.300 € / a
- Freie DN nach § 4 Abs 4:
 - € 4.530 / m, wenn keine Sonderzahlungen bezogen; sonst wie echte DN
- Zahlreiche Sonderbeitragsgrundlagen: zB für freiwillige Versicherte, Pensionisten ua

Beitragssätze DN I

- Sätze werden vom G selbst festgelegt !!
- Bei DN und § 4 (4) Aufteilung auf DG und DN
- KV: 7,65 % (7,05 + 0,5 + 0,1); davon DG 3,70, DN 3,95 (Arbeiter); davon DG 3,83, DN 3,82 (Angestellte)
- UV: 1,3 % - nur DG
- PV: 22,8 % - DG 12,55 + DN 10,25
- AIV: 6 % (AMFG) – je 3 %; nun auch für § 4 (4)
- IESG: 0,55 % (nur DG)
- Bei 1000 € Vertragsentgelt Belastung für SV ieS:
 - Abzug vom Vertragsentgelt (DN-Anteile): 172 €
 - Zusätzlicher Aufwand des DG: 206 €

Beitragssätze ASVG II

- Beitragsschuldner: DG
 - darf DN-Anteil vom Entgelt abziehen (§ 60)
 - Einschränkung bei verschuldetem Verzug damit (anders bei Nachzahlung des Entgelts)
- Zu SV-Beiträgen kommen weitere lohnabhängige Abgaben (Belastung des Faktors Arbeit – Lohnkeil)
 - DN: AK-Umlage 0,5; WBF 0,5
 - DG: WBF 0,5; KommunalSt 3; FLAG >4,5
- Wenn DG mehr als einen DN geringfügig beschäftigt: Pauschalierte DG-Abgabe von 16,4 %
- SV motiviert weniger zur „Flucht“ aus AR als in D, weil auch Nicht-AN mit SV belastet; motiviert uU zu Flucht aus Erwerbsarbeit oder in Schattenwirtschaft

Beitragsgrundlage GSVG

- Summe der Einkünfte laut ESt-Bescheid
 - vorläufige Beitragsgrundlage nötig
- Mindestbeitragsgrundlage
 - Neue Rechtslage (Vereinheitlichung) ab 1.1.2016!
 - Geringfügigkeitsgrenze nach ASVG
- Höchstbeitragsgrundlage: € 5.425/m

Beitragssätze GSVG

- KV: 7,65 %
- UV: € 8,67/Monat
- PV: 22,8 %
 - Versicherter muss nur 18,5 % leisten (!)
 - Rest wird aus Steuermitteln finanziert
- Beitragsschuldner ist Versicherter
 - Trägt gesamte Beitragslast
 - Muss Beiträge selbst an SVA abzuführen (auch neue Selbständige nach § 2 (1) Z 4)

Durchsetzung der Beitragspflicht I

- Zahlung bis 15 + 3 Tage nach Ende des Beitragszeitraumes
- Bei Verzug Verzugszinsen
- SV kann Beitragszuschläge vorschreiben: bei Nichtzahlung bis zum Doppelten, bei Nichtvorlage von Unterlagen bis zum 10-fachen; Verschulden relevant
- Verwaltungsstrafen: durch BezVwB
- Verjährung: 3 Jahre, bei schuldhafter Verletzung von Meldepflichten 5 Jahre
- Kaum leistungsrechtliche Konsequenzen

Durchsetzung der Beitragspflicht II

- Strafbarkeit der Nichtabfuhr von Beiträgen (StGB)
- Mithaftung für Beitragsschulden neben DG (§ 67)
 - Beschäftigung durch mehrere im Einvernehmen
 - Führen des Betriebes auf gemeinsame Rechnung
 - Wem wirtschaftl. Gefahr / Gewinn vorwiegend zufällt
- Haftung bei Weitergabe von Bauaufträgen (§ 67a)
- Haftung des Betriebsnachfolgers
 - idR eingeschränkt: Übereignung, außer aus Insolvenz
 - Erweitert nur bei Erwerb durch „Angehörige“
- Gesetzlicher Vertreter haftet, wenn durch sein Verschulden Beiträge nicht abgeführt wurden (zB GmbH-Geschäftsführer)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

49

Mehrfachversicherung

- Mehrere Erwerbstätigkeiten: mehrere Versicherungen
 - ZB ASVG/ASVG; ASVG/GSVG... grds mehrere Versicherungen mit Beitragspflicht!
 - In UV stets, sonst uU bei Geldleistungen sinnvoll. Bei Sachleistungen kaum; aber Solidarität (auch: Versicherung neben Pension)
 - Übersteigen Gesamteinkünfte
Höchstbeitragsgrundlage: Beitragsrückerstattung oder Differenzvorschreibung – nur in KV und PV
- Leistungsrecht bei Mehrfachversicherung
 - Sachleistungen: nur einmal
 - Geldleistungen: Mehrfachbezug
 - Leistungszuständigkeit: in KV Wahlrecht

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

50

Leistungsrecht Allgemeines

- Entstehen des Anspruches
 - Leistungsberechtigte (versichert oder Angehörige)
 - Verwirklichung des Versicherungsfalles
 - Versichertes Risiko (zB Krankheit, Arbeitslosigkeit)
 - Sekundäre Voraussetzungen (zB Wartezeit – Versicherungszeiten, insb PV und AIV)
- Verwirkung der Leistungen
 - Geldleistungen: § 88 – wenn Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde
 - Sachleistungen: bei Selbstverschulden keine Verwirk.
 - Sehr ausnahmsweise nehmen Versicherungsfälle auf Mitverantwortung des Leistungsempfängers Bedacht (UV; Krankengeld)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

51

Krankenversicherung I

- Versicherungsträger
 - ASVG: GKK, BKK, Eisenbahn
 - B-KUVG: BVA
 - GSVG: SVA
 - BSVG: SVB
- Versicherte: Insb
 - Vollversicherte Erwerbstätige: ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG, Opting-Out für manche Freiberufler
 - Pensionisten
 - Leistungsbezieher nach AIVG, KBGG,...
 - Selbstversicherte (insb geringfügig Beschäftigte; nicht bei Eltern mitversicherte Studenten)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

52

Krankenversicherung II

- Mitversicherte Angehörige (nur leistungsberechtigt)
 - Grds Ehegatte, Kinder, Enkel (Definitionen)
 - sonstige (nach GSVG Zusatzversicherung nötig)
 - Grds beitragsfrei; anders insb für kinderlose oder nicht erziehende Ehegatten – Zusatzbeitrag 3,4 %

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

53

Krankenversicherung III

- Aufgaben – Versicherungsfälle (zB § 120 ASVG)
 - Wiederherstellung oder Festigung der Gesundheit
 - VF Krankheit
 - Ausgleich von Verdiensteinbußen
 - VF Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (nur für Erwerbstätige)
 - Mutterschaft
 - Gesundheitsvorsorge
 - Kein VF, keine Pflichtleistungen, sondern nur Pflichtaufgabe nach Verfügbarkeit der Mittel
- „Finalität“ der KV
 - Ursache der Krankheit berührt Leistungspflicht grds nicht (Verwirkung nur bei Krankengeld möglich)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

54

Krankheit

- Regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der Krankenbehandlung notwendig macht (§ 120 ASVG)
Krankenbehandlung soll Gesundheit, Arbeitsfähigkeit etc wiederherstellen, festigen oder bessern (§ 133 II)
Krankenbehandlung ist notwendig, wenn dadurch regelwidriger Zustand positiv beeinflusst werden kann
Relevant ist primär Möglichkeit einer Behandlung durch therapeutisch wirksame Leistungen (Schuldmedizin)
- Keine Krankheit: Gebrechen = nicht mehr beeinflussbare Ausfälle von Körperfunktionen, bloße Pflegebedürftigkeit!
→ allenfalls freiwillige Leistungen

Krankheit II

- Krankheitsbegriff medizinisch (Behandlungsmöglichkeit) und gesellschaftlich (anerkannter Behandlungsbedarf) geprägt; nicht statisch
- Keine Regelwidrigkeit: Schwangerschaft an sich (eigener VF), idR kosmetische Behandlung, idR Sterilisation, Unfruchtbarkeit (Fonds zahlt bis zu 4 Versuche), erektile Dysfunktion (aber Depression, die nur dadurch verursacht wurde), Haarausfall
- Unentgeltliche Organspende ist Krankheit gleichgestellt
- Leistungen überwiegend Pflichtleistungen; kaum freiwillige Leistungen (mit Ermessen der GKV)

Pflichtleistungen bei Krankheit

- Krankenbehandlung
 - Nur nicht-stationärer (insb extramuraler) Bereich: Freiberuflich Tätige, Ambulatorien (auch KA); Gegensatz: Anstaltspflege
- Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Anstaltspflege (stationär)
- Medizinische Hauskrankenpflege
- Reise- und Transportkosten in Akutfällen

Theoretisch mögliche Arten der Leistungserbringung

- Durch eigene Einrichtungen der GKV (selten) – wäre „staatlicher“ Gesundheitsdienst (GB)
- Erbringung durch Dritte (Vertragspartner der GKV) als Sachleistung – Patienten bezahlen diese grds nicht gesondert (Regelfall bei GKV)
 - uU Zuzahlungen / Selbstbehalte / Kostenbeteiligung
- Dritter erbringt Leistung und verrechnet mit GKV Festbetrag; Rest (insb für bessere Leistung) zahlt Patient (selten; insb Brillen),
- Geldleistung der GKV mit Festbetrag je Leistung – Patient muss auch Kassenbeitrag vorfinanzieren (selten; insb bei Wahlärzten)
- Geldleistung in Höhe des mit Dritten vereinbarten Entgelts – praktisch unbrauchbar

Krankenbehandlung I

- Umfasst: Ärztliche Hilfe iwS, Heilmittel (insb Arzneimittel), Heilbehelfe
- Leistungen sollen primär durch niedergelassene Leistungserbringer (insb Ärzte) erbracht werden
 - nur subsidiär KA-Ambulatorien und eigene Einrichtungen der GKV (Bedarfsprüfung)
- Leistungen primär als Sachleistungen zu erbringen (zB § 133 ASVG) – durch Vertragspartner der KV
 - Weder Vorfinanzierung noch Differenzrisiko
 - Im GSVG: Höherverdienende primär (nur) Anspruch auf Geldleistung – Festbetrag (Differenz zahlt Patient)

Krankenbehandlung II

- GKV schuldet Behandlung nicht selbst
 - nur verpflichtet, sich um Erbringung durch Dritte zu bemühen – Verträge mit Dritten
 - Vertragspartner der SV verpflichten sich, Leistungen der KV auf deren Kosten – ohne Zahlung der Patienten – zu erbringen
 - Vertrag Patient – Leistungserbringer; bei Schlechtleistung SE-Ansprüche (nur) gg Leistenden
 - Wenn geschuldete Sachleistung nicht erbracht wird (drei Fallgruppen): Kostenerstattung
- KB zeitlich unbegrenzt für Dauer der Krankheit bei aufrechter Versicherung; ausnahmsweise nach Ende der Vers. (Fortleistung)

Krankenbehandlung III

- KB muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf aber Maß des Notwendigen nicht überschreiten - § 133 II
 - Zweckmäßig: wenn zumindest ex ante erfolgversprechend
 - Notwendig und ausreichend: relevant wenn mehrere zweckmäßige Behandlungsmethoden
- Abwägung von Nutzen und Kosten?
 - Bei gleich wirksamen Methoden: günstigste (Ökonomiegebot)
 - ? Sonst: Nutzen/Kosten-Relation am günstigsten? Relevant insb bei Heilmitteln
 - Konkretisierung durch RöK und RöV (VO des HV)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

61

Krankenbehandlung Ärztliche Hilfe

- Nur durch Arzt oder unter ärztlicher Aufsicht
 - Grds nur Schulmedizin
 - alternative Behandlung: idR nur wenn Schulmedizin nicht erfolgreich und Alternative erfolgreich; daher idR nur über Erstattung
 - Grds Sachleistung durch Vertragspartner: E-card
 - Bei Fehlen von Vertragspartnern: Kostenerstattung (§ 131 b); Höhe laut Satzung
 - Selbstbehalt
 - B-KUVG und GSVG (Sachleistung): 20 % Kostenanteil am Kassentarif
 - ASVG: 10 € Serviceentgelt
 - HV könnte Selbstbehalte regeln; nicht erfolgt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

62

Vertragsarztsystem

- GKV soll mit Ärztekammer Gesamtvertrag schließen
- Gesamtvertrag über ärztliche Hilfe
 - regelt insb Entgelte, auch Leistungen, die erbracht werden können; Kann ges. Behandlungsanspruch aber nicht einschränken
 - soll Ärzte vor Übermacht der GKV schützen; derzeit keine Verhandlungen für einzelne Arztgruppen
- Nur bestimmte Zahl von Vertragsarztstellen: Stellenplan, Auswahlverfahren; beides mit Ärztekammer
- Einzelvertrag setzt GV voraus
 - Pflichten der Ärzte (Öffnungszeiten; keine Bevorzugung von Privatpatienten; RöK, RöV; wohl auch Identitätskontrolle)
 - hoher Schutz vor Kündigung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

63

Vertragsarztsystem II

- Vertragsarzt darf von GKV abgedeckte Leistung an Kassenpatienten grds nicht als Privatleistung erbringen
 - Wenn Arzt Behandlung auf Kosten der GKV verweigert: volle Kostenerstattung + SE der KV
- „Vertragsfreier Raum“
 - Keine Kassenleistung: Privathonorar zulässig
 - Anspruch auf Kassenleistung – aber GV enger (oder KV verweigert Bewilligung)
 - Streit Arzt – KV: „angemessenes“ Entgelt (vergleichbare GV-Leistung)
 - Streit Versicherter – KV: Kostenerstattung; Höhe?
- Versicherter kann auch Nicht-Vertragsarzt (= Wahlarzt) konsultieren (auch im Ausland) – Anspruch auf Kostenerstattung iHv 80 % des Kassentarifes

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

64

Ärztliche Hilfe iwS

- Leistungen mancher Nichtärzte in Bezug auf Leistungsregime der ärztlichen Hilfe uU gleichgestellt, zB
 - Physiotherapeuten
 - Psychologen / Psychotherapeuten
- idR ärztliche Anordnung oder Kontrolle
- KV kann mit Dritten Verträge schließen, auch Gesamtvertrag, falls Vertretung vorhanden
 - Bei Psychotherapeuten: auch Einzelverträge nach AGB der KV. Praxis: Vereinslösung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

65

Krankenbehandlung - Heilmittel

- Arzneimittel und – selten – sonstige Heilmittel
- Arzneimittel: Abgabe in öffentlichen Apotheken (Gesamtvertrag) oder Hausapotheken
- Abgabe auf Kosten der KV (Sachleistung), falls (§ 350)
 - ärztliche Verordnung (Rezept) von Vertragsarzt; sonst Umschreibung durch KK; als Teil eines Behandlungsplanes
 - Verschreibbarkeit nach Erstattungskodex
 - Selbstbehalt: Rezeptgebühr (€ 5,40; Deckelung nach Gesamtaufwand im Jahr)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

66

Krankenbehandlung – Heilmittel II

- Erstattungskodex (Verordnung des HV)
 - Grüner Bereich: frei verschreibbar
 - Hellgelber Bereich: Arzt muss bes begründen; KV kontrolliert
 - Dunkelgelber Bereich: vorherige kontrollärztliche Bewilligung
 - Roter Bereich: neue Medikamente; Bewilligung
- Richtlinien ökonomischer Verschreibweise(RÖV)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

67

Krankenbehandlung – Heilmittel III

- Liste der nicht erstattungsfähigen Medikamente
- Auf Mittel, die nicht im EKO stehen, besteht ausnahmsweise Anspruch (§ 31 III 12 letzter S)
 - Heilmittel außerhalb der Schulmedizin: wenn Behandlung erfolgreich und Schulmedizin vorher nicht erfolgreich
 - Lifestylemittel (zB Viagra): nur wenn zur Behandlung einer Krankheit (insb Depression) erforderlich
- Sonstige Heilmittel

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

68

Krankenbehandlung – Heilbehelfe und Hilfsmittel

- Heilbehelfe (zB Brillen, Schuheinlagen)
 - Ersetzen fehlende Körperfunktion
 - Nur innerhalb bestimmter Preisgrenzen und Selbstbehalte
 - Im Ergebnis somit bloß Zuschüsse
- Hilfsmittel (Körperersatzstücke; Krücken)
 - bei körperlichen Gebrechen (nicht mehr Krankenbehandlung)
 - Nur freiwilliger Kostenzuschuss möglich

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

69

Sonstige Leistungen bei Krankheit

- Zahnbehandlung- und Zahnersatz
 - Gesondert geregelt wegen Kosten und weil Zahnersatz idR keine Krankenbehandlung
 - Konkrete Ausgestaltung ist Versicherungsträgern überlassen (Satzung); nach VfGH aber tlw ges Pflichtleistung. Daher:
 - Zahnbehandlung, Kieferregulierung: Sachleistung
 - Zahnersatz: nur Kostenzuschüsse
- Rehabilitation (zB Kur): Freiwillige Leistung
- Fahrt- und Transportkosten
 - Pflichtleistung nur in Akutfällen (bei Rettungsflügen: wer trägt Risiko der Einschätzung?)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

70

Anstaltspflege

- Regelung der KA durch KAKuG und Landesgesetze: Öffentliche KA (auch private Träger) und Privat-KA
- Anstaltspflege ist Gesamtleistung, Vertrag Patient – KA
- AP iSd GKV enger als mit AP iSd KA-Rechts
- Anstaltspflege: Anspruch wenn und solange Krankenbehandlung erforderlich ist
 - Ist nur mehr Pflege erforderlich, weil KA nicht einmal mehr Verschlechterung hintanhaltan kann („Asylierungsfall“), so kein Anspruch auf AP!
 - Auch Aufenthalt in Pflegeanstalt für chronisch Kranke keine AP
 - Dann hat GKV nur konkrete Krankenbehandlungen zu bezahlen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

71

Anstaltspflege II

- „Vertragspartnerrecht“ mit KA durch Art 15a B-VG Vereinbarung zu KA-Finanzierung überlagert
- Im Zentrum: Landesfondsfinanzierte KA (jedenfalls jede öffentlich KA)
 - SV überweist Pauschalbetrag an Fonds
 - Fonds-KA zu Behandlung auf Kosten der GKV verpflichtet
 - Da keine Bezahlung einzelner Leistungen haben KA Anreiz, Leistungen in extramuralen Bereich abzuschieben – und umgekehrt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

72

Anstaltspflege III

- Bei Behandlungsbedürftigkeit sind öffentliche KA zur Behandlung der SV-Leistungsberechtigten verpflichtet
 - Einweisung durch Vertragsarzt daher in den Hintergrund getreten
- Selbstbehalt in allgemeiner Gebührenklasse: (Grs § 27a KAKuG und AusführungsLG) zB in Wien Versicherter € 11,21; Angehörige € 18,20 für Verpflegungskosten für Dauer von 28 Tagen
- Sonderklasse einer öff KA: Versicherter zahlt zusätzlich
 - Zulässig wäre nur Mehrpreis für „Hotelkomponente“ und besondere persönliche Zuwendung, nicht aber bessere medizinische Leistung
- Behandlung in privater KA
 - Von Privat-KA-Fonds erfasst: SV zahlt Pauschale
 - Wenn nicht: Kostenzuschuss nach Satzung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

73

Medizinische Hauskrankenpflege

- Medizinische Leistungen und qualifizierte Pflege (Injektionen, Wundverband;...)
- Anstelle von Anstaltspflege, wenn Krankheit dies zulässt
- Durch diplomiertes Krankenpflegepersonal
- Nur auf ärztliche Anordnung für maximal 4 Wochen (darüber hinaus Chefarztpflicht)
- Kein Anspruch bei bloßer Pflegebedürftigkeit (Abgrenzung oft schwierig)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

74

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

- Arbeitsunfähigkeit: Krankheit muss zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit verhindern
 - Gefährdung der Gesundheit reicht
 - keine Verweisung auf andere Tätigkeiten; Grenze ist Leistungspflicht aus Dienstvertrag
 - Gesetz kennt keine partielle Arbeitsunfähigkeit
 - für jedes Dienstverhältnis gesondert zu beurteilen
- Arbeitsunfähigkeit wird von behandelndem Vertragsarzt festgestellt
 - idR kein Einblick in Arbeitsaufgaben
 - uU Kontrolle durch Kontrollärzte des KVTr)
- Meldung an KVTr

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

75

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

- Krankengeld - Berechtigte:
 - ASVG: nur echte DN; nun auch § 4 IV
 - GSVG: nur bei Zusatzversicherung
 - B-KUVG: nur Vertragsbedienstete
- Dauer: 26 bzw 52 Wochen
- Höhe: 50 % bzw 60 % der Beitragsgrundlage
- Ruhen: solange keine Meldung an KVTr; EFZ-Anspruch gegen DG > 50 %
- Verlust
 - Insb Trunkenheit, Suchtmittelmissbrauch, Verweigerung von Kontrolluntersuchungen etc. (tlw geminderte Ansprüche für unversorgte Angehörige)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

76

Mutterschaft

- Schwangerschaft und Entbindung
- Bei normalem Verlauf keine Krankheit → eigener VF
- Es reicht grds aus, wenn Schwangerschaft während aufrechter Versicherung eintritt
- Sachleistungen
- Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand; Heilmittel; Anstaltspflege für 10 Tage (keine Kostenbeteiligung für Mitversicherte)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

77

Mutterschaft

- Wochengeld (ASVG)
- Nur für (selbst) Versicherte
- Grds 8 Wochen vor bis 8 Wochen nach Entbindung (länger bei Früh-, Mehrlings-, und Kaiserschnittsgeburten sowie bei Beschäftigungsverbot)
- Höhe: Durchschnittsnettoarbeitsverdienst der letzten 13 Wochen (ohne Rücksicht auf Höchstbeitragsgrundlage); bei Nebenerwerb: entsprechendes Ruhen
- GSVG: Betriebshilfe (Sachleistung); wenn nicht möglich, tägliches Wochengeld (Teilzeitbeihilfe → Regelfall)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

78

Pflege und Betreuung

- Zu unterscheiden: Pflege i.e.S. und reine Betreuung.
 - Pflege eher personen- und körperbezogen (zB Essenszufuhr; Körperpflege bei Passivität)
 - Betreuung eher hauswirtschaftlich (Essenbereitung; Aufräumen; Spaziergehen; Aufpassen)
 - Abgrenzung allerdings nicht wirklich klar (zB Hilfe beim Waschen); Berufsrecht der Pflegeberufe (GuKG) und jüngst „Hausbetreuung“

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

79

Pflege und Betreuung II

- Problemfeld: (dauernde) Pflegebedürftigkeit, die nicht Krankheit i.S.d. KV ist
 - Kompetenz zu Geldleistungen zwischen Bund/Ländern geteilt: BPGG; Landespflegegesetze
 - Kompetenz für Pflegeeinrichtungen: Länder (Heimgesetze), soweit nicht KA
 - Faktisch: öffentliche und private Pflegeheime
- Problemfeld: (dauernde) Betreuungsbedürftigkeit
 - Lange kaum erfasst (Schwarzarbeit)
 - Regelung nun in HausbetreuungsG: in Privathaushalten „unselbständig oder selbständig“
 - Pflegekarengeld

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

80

Pflegegeld

- BPGG: Geldleistung Pflegegeld
 - Beziehung von Pension oder Vollrente nach Bundesrecht.
 - Abwicklung durch zuständigen SVTr; Verwaltungsverfahren – ASG
- Anspruchsvoraussetzungen
 - Dauernde Pflegebedürftigkeit (mind 6 Monate) auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder Sinnesbehinderung
 - ständige Betreuung (mehrmals pro Woche) erforderlich
 - Ursache der Pflegebedürftigkeit nicht relevant

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

81

Pflegegeld II

- Höhe und Dauer
 - nach zeitlichem Ausmaß des Pflegebedarfes gestaffelt
 - 7 Stufen zwischen 154,2 € (65 h/m) und 1655,8 € (180 h + Bewegungsunfähigkeit); Einstufung erfolgt nach Richt- und Mindestwerten (VO)
 - 12 x / Jahr, solange Voraussetzungen vorliegen
 - Ruhen insb bei Krankenhaus- oder Heimaufenthalt
- Landespflegegesetze: alle anderen dauernd Pflegebedürftigen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

82

Familienleistungen - Familienbeihilfe

- Personen mit Wohnsitz in Österreich für
 - haushaltszugehörige minderjährige Kinder
 - Volljährige Kinder (bis maximal 24 Jahre); wenn in Ausbildung und steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr als € 10.000 /Jahr (also abzüglich SV); Antrag auf Auszahlung auf eigenes Girokonto
- Grds für jedes Kind gleich hoch; unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern
- Monatlich € 109,70 - € 158,90 je nach Alter; tlw Zuschüsse; Schulstartgeld iHv € 100

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

83

Familienleistungen II

- Andere Leistungen nach FLAG: ZB Schülerfreifahrt; Schulbuchaktion; Beiträge für Ersatzzeiten in PV; etc.
- Finanzierung der Familienleistungen
 - Familienlastenausgleichsfonds: Überwiegend DG-Beiträge (4,5 % ohne Höchstbeitragsgrundlage) + Bundes- und Landesmittel
- Geringe Absetzbeträge im EStG für Alleinverdiener (ab 364 bzw bei einem Kind 494 €/a), Alleinerzieher (494/a). AVAB und AEB wirken sich nur bei mit ESt belastetem Einkommen aus

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

84

Familienleistungen III – Kinderbetreuungsgeld (KBGG)

- Versorgungsleistung: Steuermittel
- Für Elternteil, der mit Kind in gemeinsamem Haushalt lebt, falls Gesamteinkommen unter 16.200 € / Kalenderjahr (alle Einkunftsarten, zB auch Kapitalertrag); einkommensabhängiges Modell: € 6.400 / Kalenderjahr
- Gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ausgeschlossen; jedoch zweimal Wechsel möglich
- Dauer: maximal bis 30. Lebensmonat, 36. bei Teilung
- Varianten
 - 436 € bis 30./36. Lebensmonat d. Kindes
 - 624 € bis 20./24. LM
 - 800 € bis 15./18. LM
 - 1000 € bis 12./14. LM
 - Seit 1.1.2010: einkommensabhängiges Modell, 80 % des bisherigen Nettoabzuges bzw. min 1000 €, max € 2000 bis 12./14. LM
 - Einkommen über Schwelle: nur (mehr) Kürzung des Mehrbetrags

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

85

Arbeitslosenversicherung

- Rechtsgrundlagen: Insb AIVG; AMPFG; AMFG; AMSG
- Pflichtversicherte
 - Alle (echten) DN, die in KV pflichtversichert sind (nicht geringfügig Beschäftigte); Lehrlinge grds nur in letztem Lehrjahr; Beamte ausgenommen
 - Zusätzlich: zB Teilnehmer an beruflicher Rehabilitation aus PV und UV; Gerichtspraktikanten; Heimarbeiter (!) etc
 - Seit 2008 auch § 4 IV ASVG – freie DN
- Mehrfachversicherung möglich; keine Formalvers.
- Beginn und Ende: wie nach ASVG
- Seit 2009: Freiwillige Versicherung für Selbständige

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

86

Arbeitslosenversicherung II

- Organisation: AMS (Bundes-, Landes-, regionale Organisation)
 - Ausgliederte Dienstleistungseinrichtung öff Rechts
 - Keine Selbstverwaltung (AG- u AN-Vertreter wirken – etwas – mit; keine Weisungsfreiheit)
- Beitragssatz: 6 % (DG u DN je 3 %)
 - (noch) Bonus/Malus zugunsten Älterer
- Verfahren: stets Verwaltungsverfahren
 - Streitigkeiten über Versicherungspflicht und Beiträge: Verfahren nach ASVG (KVTr – BVwG – VwGH/VfGH)
 - Leistungsstreitigkeiten: Bescheid der regionalen Geschäftsstelle – Beschwerde BVwG – VwGH / VfGH

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

87

Arbeitslosenversicherung - Leistungen

- Insb Arbeitslosengeld AIG + Notstandshilfe NH
- Voraussetzungen (§ 7 AIVG)
 - Person steht Arbeitsvermittlung zur Verfügung
 - Bereithalten für zumindest Teilzeitbeschäftigung; Probleme insb bei selbständiger Tätigkeit
 - berechtigter Aufenthalt im Inland
 - arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig
 - Anwartschaft erfüllen
 - Bezugsdauer für AIG nicht erschöpft
 - Bei NH: zusätzlich Notlage
 - Antrag

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

88

AIG - Voraussetzungen

- Arbeitsfähigkeit
 - Keine dauernde Invaliddität oder Berufsunfähigkeit – PV-Recht
- Arbeitslosigkeit:
Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses keine neue selbständige / unselbständige Erwerbstätigkeit über Geringfügigkeitsgrenze ausübt; auch kein Studium
 - Grund der Beendigung grds irrelevant

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

89

Arbeitslosigkeit II

- Auch bei Allg Kündigungsschutz u BesKS (Sondermorm)
- Auch bei vorübergehender (< 4 Wochen) Erwerbstätigkeit; Anrechnung auf AIG
- Bei Wechsel auf geringfügige Beschäftigung bei gleichem DG nur bei Unterbrechung von mind 1 Monat
- Auch während Umschulungen
- Auch bei echter Unterbrechung (Ende + Abwicklung), nicht bei Suspendierung (Karenzierung) des Arbeitsvertrages

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

90

Arbeitswilligkeit

- Bereitschaft, zumutbare und angemessen entlohnte, *unselbständige* Tätigkeit oder Schulungen aufzunehmen sowie gebotene eigene Anstrengungen
 - Angemessene Entlohnung: nur KollIV
 - Zumutbarkeit (Verweisbarkeit)
 - Fähigkeiten angemessen
 - ersten 100 Tage – keine Erschwerung der Rückkehr in frühere Tätigkeit („Berufsschutz“)
 - zusätzlich Entgeltsschutz (nur in anderen Berufen) von 80 bzw 75 % der Bemessungsgrundlage; 100 % bei Teilzeit
 - Betreuungspflichten + Zumutbare Wegzeit: zumindest 2 h
 - sonst Anspruchsverlust wg Vereitlung: 6 bis 8 Wochen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

91

Arbeitslosengeld – Anwartschaft

- Bestimmte Versicherungszeiten innerhalb bestimmter Rahmenfrist
 - Lange Anwartschaft bei erstmaligem Bezug: Innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen AIV-pflichtversichert
 - später kurze Anwartschaft: 28 W. in 12 Mon.
- Ersatzzeiten (zB Wochengeldbezug)
- Neutrale Zeiten (zB Elternkarenz; Arbeit im Ausland) verlängern Rahmenfrist

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

92

Arbeitslosengeld - Höhe

- Höhe: Grundbetrag: 55 % des Nettoeinkommens (vorletzte Jahresbeitragsgrundlage)
 - Ergänzungsbetrag, wenn AIG unter Ausgleichszulagenrichtsatz liegt
- Familienzuschläge: wenn Arbeitsloser Unterhalt leistet und Angehörigeneinkommen nicht über Geringfügigkeitsgrenze
- Absolute Obergrenze: 60 % bzw (bei Familienzuschlag) 80 % - auch wenn geringer als AZR (mehr nur mit BMS)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

93

Arbeitslosengeld II

- Dauer: Grds 20 Wochen; 30 Wochen bei längerer Anwartschaft (156 Wochen in 5 J.)
 - Deutlich längerer Bezug bei Älteren mit langer Versicherungsdauer sowie insb bei Teilnahme Älterer an Schulungen!
 - Fortbezug nach Nichterschöpfung: innerhalb von 3 Jahren; außer neue Anwartschaft
- Anspruchsende
 - Wegfall der Voraussetzungen (bei Pensionsanspruch: Anspruchsausschluss)
 - Unterlassene Kontrollmeldung bei AMS (persönlich, mindestens 1x pro Woche)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

94

Arbeitslosengeld III

- Ruhen
 - Bezug mancher Leistungen mit Einkommensersatzfunktion (insb Kündigungsentschädigung; Urlaubersatzleistung; Kranken-, oder Wochengeld)
 - Sperrfrist (4 Wochen) bei freiwilliger Auflösung und begründeter Entlassung (kürzt Dauer nicht)
 - Streik
- Rückzahlung von unrechtmäßig bezogenem Arbeitslosengeld
 - mind. für zwei Wochen bei nichtgemeldeter Erwerbstätigkeit (Pusch) + Sonderbeitrag für DG

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

95

Notstandshilfe - Voraussetzungen

- Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld, aber Erschöpfen des Anspruchs auf AIG
 - Kein Berufs- und Entgeltsschutz
- Notlage: Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse ist sonst nicht möglich
 - maßgeblich sind gesamte wirtschaftliche Verhältnisse
 - jedes Einkommen über Geringfügigkeitsgrenze ist anrechenbar
 - auch Einkommen von Ehegatten bzw Lebensgefährten, wenn Freibeträge überschritten werden
- Verpflichtung zu Einsatz von Vermögen fraglich (sachliche Differenzierung zur BMS?)
 - Nach NH-VO und Praxis keine Pflicht

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

96

Notstandhilfe - Leistung

- Dauer
 - Zeitlich unbefristet für Dauer der Notlage
 - Wird jeweils für 52 Wochen zugesprochen
- Höhe (NH-VO)
 - Grundbetrag: 95% des Grundbetrages für AIG, wenn AIG Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt; ansonsten 92%
 - Familienzuschläge
- Geringfügige Beschäftigung schadet Bezug nicht

AIV - Sonstige Leistungen I

- Bevorschussung von Pensionsleistungen
 - Vorschussweise AIG, wenn Pensionsantrag gestellt und mit Zuerkennung zu rechnen ist; bis über Antrag entschieden ist
- Bezieher von AIG, NH und Vorschuss sind in KV teilversichert
 - auch während „Vereitlung“
- Bezieher von AIG und NH sind in PV versichert (früher: nur Ersatzzeit – Kostenwahrheit)

AIV - Sonstige Leistungen II

- Altersteilzeitgeld (Übergang in Pension)
 - Voraussetzung: Einvernehmliche Reduktion der Arbeitszeit auf 40 bis 60 % mit älteren AN (höchstens 5 Jahre vor Regelpensionsalter) bei gleichzeitigem Lohnersatz durch AG (mindestens 50%)
 - Leistung: Altersteilzeitgeld an AG als Ausgleich (nur die Hälfte, wenn keine Ersatzkraft angestellt wird)
- Weiterbildungsgeld
 - Bei Bildungskarenz nach § 11 AVRAG oder Freistellung gegen Entgeltentfall nach § 12 AVRAG in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (€ 14,53/Tag)

AIV - Sonstige Leistungen III

- Bildungsteilzeitgeld
 - Bei Bildungsteilzeit gem § 11a AVRAG iHv 0,76 € pro voller Arbeitsstunde, um die sich Normalarbeitszeit verringert
 - Längstens zwei Jahre
 - Weiterbildung mind. 10 Wochenstunden
 - Entgelt nach Arbeitszeitreduktion über Geringfügigkeitsgrenze
- Kombilohn (§ 34a AMSG)
- Umschulungsgeld
 - Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Unfallversicherung

- Aufgaben
 - Ausgleich der Folgen der beiden Versicherungsfälle – Arbeitsunfall u Berufskrankheit (SE wäre oft unzureichend)
 - Unfallverhütung
- Versicherungsfälle
- Versicherungsträger
 - ASVG, GSVG: AUVA
- DG zahlt Beitrag zur Gänze, dafür grds Haftungsbefreiung (DG-Haftungsprivileg)

UV - Versicherte

- Erwerbstätige
 - Vollversicherte nach ASVG/GSVG; geringfügig Beschäftigte nach ASVG;...
 - freiwillige Versicherung allenfalls für neue Selbständige unter Versicherungsgrenze
- Sonstige
 - Schüler; Studenten; Hilfeleistung im Allgemeininteresse; Mitglieder bestimmter freiwilliger Hilfsorganisationen
 - Angehörige nur bei Tod des Versicherten

UV - Arbeitsunfall

- Plötzliches, zeitlich begrenztes Ereignis, das zu Körperschädigung geführt hat
- Arbeitsunfall muss UV zurechenbar sein: dh Unfall muss in ursächlichem Zusammenhang mit geschütztem Lebensbereich (versicherter Tätigkeit) stehen
- Alles-oder-Nichts-Prinzip: UV leistet entweder voll (wenn Unfall zurechenbar) oder gar nicht (wenn Unfall nicht zurechenbar)
- Abgrenzung zum Privatunfall oft schwierig, aber sehr wichtig (vor allem, wenn Dauerfolgen bleiben)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

103

UV - Geschützter Lebensbereich

- Erwerbstätigkeit
- DN: Grds alle Handlungen zur Erfüllung des DV (weit zu verstehen: auch Dienstreisen; innerbetriebliche Wege; uU auch Betriebsausflüge; Betriebssportveranstaltungen)
- Zuordnung bei Selbständigen oft schwierig; Dispositionsmöglichkeiten
- Zahlreiche Erweiterungen: Insb Wegunfälle (kürzester Weg zwischen Arbeitsstätte und Unterkunft; Mittagspause; Arzt; Bank; Kindergarten;...)
- Schulbesuch, Studium
- Hilfeleistungen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

104

UV - Zurechnungsprobleme

- Bei Mehrfachverursachung: Ganz oder Nicht = keine abgestufte Leistungspflicht
- Eigenverschulden schließt, auch bei Verbotverletzung, Versicherungsschutz grds nicht aus
- Probleme insb bei
 - Gefahr erhöhendem Verhalten
 - „private“ Tätigkeiten
 - „Anlageschäden“
- HM: ob versicherte Tätigkeit wesentliche Ursache (mehr als bloße csqn)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

105

UV - Berufskrankheit

- Im Unterschied zum Unfall: länger dauernde Einwirkungen
- Restriktiv geregelt: Nicht jede berufsbedingte Krankheit erfasst (zB nicht Stress)
- Abstrakte Berufskrankheit (in Liste aufgezählt)
- Konkrete Berufskrankheit (Anerkennung im Einzelfall erforderlich)
- Versicherte Tätigkeit muss überdies (wesentliche) Ursache für Krankheit sein

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

106

UV - Sachleistungen

- Gehen häufig weiter als in KV
- Unfallheilbehandlung
 - Ärztliche Hilfe; Heilmittel; Anstaltspflege; Kur;...
 - Bei Konkurrenz mit KV: Vorleistungspflicht des KVTr
- Rehabilitation
 - Medizinische Rehabilitation: Pflichtleistung
 - Berufliche und soziale Rehabilitation: freiwillige Leistungen
- Hilfsmittel (Körpersatzstücke; Krücken;...)
 - Subsidiär Kostenersatz bei Selbstanschaffung
 - Kostentragung auch bei Reparatur und Wiederanschaffung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

107

UV - Geldleistungen

- Kurzfristige Geldleistungen
 - Familien- bzw Taggeld während Anstaltspflege (subsidiär zu EFZ und Krankengeld)
 - Übergangsgeld während beruflicher Rehabilitation
 - Versehrtengeld (Schüler und Studenten, wenn MdE mindestens 20 % für länger als drei Monate; anstelle von Versehrtenrente bis zum Ablauf eines Jahres)
- Bemessungsgrundlage
 - Grds beitragspflichtiges Jahreseinkommen
 - bei Mehrfachversicherung Zusammenrechnung bis zur HBG
 - Tlw Fixbeträge; tlw begünstigte Berechnungsmethoden

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

108

UV - Geldleistungen

- Langfristige Geldleistung: Versehrtenrente
 - MdE mind 20 % länger als 3 Monate (Studenten 50%)
 - Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)
 - abstrakte Beurteilung: unabhängig von bisheriger Verwendung – für „gesamten Arbeitsmarkt“
 - => kein Berufsschutz => VR uU auch ohne Entgelteinbuße (fragwürdig)
 - Höhe: Bei 100 % MdE 66,66 % der BG - Vollrente
 - Bei geringerer MdE aliquoter Teil ; $14 \times a$ (uU Abfindung)
 - Zusatzleistung für Schwerstversehrte (MdE > 50 %)
 - Bei Änderung der MdE um mind 10 %: Neufestsetzung

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

109

UV - Geldleistungen

- Integritätsabgeltung
 - Ersatz für ideelle Beeinträchtigung (statt Schmerzensgeld)
 - Grob fahrlässige Verletzung von ANSch-Vorschriften
 - Erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen/geistigen Integrität
 - Anspruch auf Versehrtenrente
 - Einmalige Leistung: maximal doppelte jährliche HBG
- Hinterbliebenenleistungen im Todesfall
- DG-Zuschüsse zur EFZ bei kleineren DG

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

110

Pensionsversicherung

- Zweck
 - Ausgleich von Einkommensausfällen wegen Alter; Minderung der Erwerbsfähigkeit; und Tod des/der Familienerhalters/in
 - Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- Finanzierung
 - Umlageverfahren (Generationenvertrag); Staatsbeitrag
 - Problem: steigende Lebenserwartung; abnehmende Zahl an Kinder und => Erwerbstätigen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

111

PV-Maßgebliche Reformen

- Pensionssicherungsreform 2003
 - Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen (insb Abschaffung der vorzeitigen Alterspension)
 - Einschnitte im Leistungsrecht (Beitragswahrheit; Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes)
 - Aber gemildert durch Verlustdeckelung
- Pensionsharmonisierung 2004
 - Pensionskonto (Lebensdurchrechnung): für Jahrgänge ab 1955 ab 2014 Umstellung (Kontoerstgutschrift)
 - Langfristig: Einheitliches Pensionsrecht für alle Erwerbstätigen (einschließlich Beamte)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

112

PV - Träger und Versicherte

- Träger
 - ASVG: PVA, Eisenbahn Bergbau; GSVG: SVA; BSVG: SVB
 - Notariatsversicherung
- Versicherte
 - Vollversicherte Erwerbstätige (aber „Opting-Out“ für manche Freiberufler; vgl § 5 GSVG; nun Einbeziehen der Ziviltechniker)
 - Präsenz- und Zivildienler; Bezieher von Wochen-, Kranken- und Arbeitslosengeld (neues Recht)
 - Selbstversicherte (insb geringfügig Beschäftigte)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

113

PV - Leistungsarten

- Pflichtleistungen = Rechtsanspruch des Versicherten
 - bei Alter; geminderter Erwerbsfähigkeit; Tod
 - Medizinische Rehabilitation (+ Rehabilitationsgeld – Bescheid der PV)
 - Berufliche Rehabilitation wird ab 2014 von der AIV geleistet (+ Umschulungsgeld)
- Freiwillige Leistungen: Kein Anspruch
 - Gesundheitsvorsorge

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

114

Alterspension I – anwendbares Recht

- Vor 1.1.1955 geborene Versicherte
 - „Altrecht“: ASVG; GSVG; FSVG; BSVG; PensionsG
 - Ausnahme: Korridorpension
- Berufseinsteiger ab 1.1.2005 (auch Beamte)
 - APG (Pensionskonto)
 - Altrecht nur noch ergänzend
- Ab 1.1. 1955 geborene Versicherte, die schon vor 2005 erwerbstätig waren (auch Beamte)
 - Parallelrechnung aus beiden Rechtsbeständen („pro-rata-temporis-Prinzip“); 2014 Umstellung auf Pensionskonto (Kontoerstgutschrift)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

115

Alterspension II – Pensionsalter

- Regelpensionsalter
 - Männer: 65 / Frauen: 60
 - Schrittweise Angleichung ab 2024
- Vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer
 - 2003 abgeschafft, besteht aber wegen Übergangsbestimmungen weiter bis 2017 Neues Recht: Korridorpension
- Gleitpension
 - 2003 abgeschafft, jetzt aber Altersteilzeit

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

116

PV – Alterspension III – Wartezeit

- Altrecht
 - 15 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 30 Jahre vor Stichtag (der auf Tag der Antragstellung folgende Monatserste)
 - Wartezeit ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 15 Beitragsjahre oder 25 Versicherungsjahre („ewige Anwartschaft“)
- APG
 - Keine Wartezeit
 - 15 Versicherungsjahre (davon mindestens 7 aus eigener Erwerbstätigkeit)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

117

PV – Alterspension IV – Versicherungszeiten

- Beitragszeiten
 - Pflichtversicherungszeiten, wenn Anmeldung innerhalb von 6 Monaten
 - Rückwirkende Beitragsentrichtung heute bis zum Stichtag möglich (früher: nur für fünf Jahre)
- Ersatzzeiten
 - Altrecht: Beitragsfreie Versicherungszeiten (insb Bezug von Wochen-, Kranken- und Arbeitslosengeld; Kindererziehung; Schul- und Studienzeiten nur noch bei Nachkauf)
 - Nach APG nicht mehr möglich, aber Teilversicherung in PV (zB AIV und FLAF zahlt Beiträge)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

118

PV – Alterspension V – Leistungsformel alt

- Maßgebliche Parameter
 - Höhe des versicherten Einkommens (Bemessungsgrundlage)
 - Versicherungsdauer (Steigerungsbetrag = Prozentsatz der Bemessungsgrundlage)
 - Bemessungsgrundlage x Steigerungsbetrag = Pensionshöhe
 - Pensionskürzungen 2003 sind gedeckelt, sodass auch innerhalb des Altrechts Parallelrechnung erforderlich (Altrecht alt und Altrecht neu!)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

119

PV – Alterspension VI – Leistungsformel alt

- Bemessungsgrundlage
 - Berechnung sehr kompliziert, im Ergebnis: durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage der besten „15“ Versicherungsjahre
 - Seit 1.1. 2004 erhöht sich Durchrechnungszeitraum pro Jahr um ein Jahr (bis 2028 auf 40 Jahre)
 - Aufwertung „alter“ Beitragsgrundlagen: für Pensionshöhe zentral!
 - Besondere Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten (AGZ-Richtsatz)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

120

PV – Alterspension VII – Leistungsformel alt

- Steigerungsbetrag
- Für jedes Versicherungsjahr 1,78 % (früher: 2 %) Maximal 80 %
- Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Alterspension (jährlich 4,2 % der Leistung, maximal 15 %; nun verringert).
- Bonus bei Aufschub der Pension nach Regel-pensionsalter (4,2 % der Leistung, max 91,76 %)
- Zusätzlicher Steigerungsbetrag bei Höhervers.

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

121

PV – Alterspension VIII – Leistungsformel neu

- Pensionskonto
- Pensionshöhe = Gesamtkontogutschrift / 14
- Jährliche Gutschrift: 1,78 % der Beitragsgrundlage
- Gesamtgutschrift: Summe der – aufgewerteten – jährlichen Gutschriften
- Abschläge bei Korridorpension
 - 4,2 % der Leistung / Jahr, maximal 15 %
- Zuschläge bei späterer Inanspruchnahme
 - 4,2 % der Leistung / Jahr, maximal 12,6 %

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

122

PV – Alterspension IX – Korridorpension

- Anspruchsvoraussetzungen
- Alter: 62 Jahre (Männer und Frauen)
- Mindestversicherungszeit: 37,5 Jahre (Verlängerung auf 40 Jahre ab 2013 bis 2017)
- Verdienst neben Pension:
 - zulässig: geringfügiges Einkommen
 - Mehr als geringfügiges Einkommen führt zu Ruhen der Pension, bewirkt aber Erhöhung der Regelalterspension
- Kann auch von Versicherten in Anspruch genommen werden, die Altrecht unterliegen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

123

PV – Alterspension X – „Hacklerregelung“ (Altrecht)

- Begünstigte „Frühpension“ für bestimmte Geburtsjahrgänge
- Männer, die vor dem 1.1.1954 und Frauen, die vor dem 1.1.1959 geboren wurden / spätere Jahrgänge
- Frühestes Antrittsalter: 60 / 62 (m); 55 bis 62 (w)
- Beitragsjahre 45 (m); 40 (w, vor 1962)
- Bis Ende 2013 keine Abschläge
- Ausnahme vom erhöhten Anfallsalter für vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

124

PV – Alterspension X – „Schwerarbeiterpension“ (Neurecht)

- § 4 Abs 3 APG
- Begünstigte „Schwerarbeiter“ ; Schwerarbeiter-VO
- Frühestes Antrittsalter: 60 (m und w)
- Beitragsjahre 45 (min 10 Jahre Schwerarbeit innerhalb der letzten 20 Jahre)
- Pensionsabschläge
- Erwerbsverbot

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

125

PV – Erwerbsunfähigkeit I

- **VF der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität)**
- Invaliditätspension bei Arbeitern
- Berufsunfähigkeitspension bei Angestellten
- Erwerbsunfähigkeitspension bei Selbstständigen
- **Leistungen:**
- Pension, idR nur befristet auf zwei Jahre
- Herabsetzung/Änderung/Entziehung nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse
- **Leistungsvoraussetzungen**
- Wartezeit; Eintritt des Versicherungsfalles; Antrag; Rehabilitation vor Pension

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

126

PV – Erwerbsunfähigkeit II

- **Allgemeine Voraussetzungen:**
 - Aufgabe der bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit
 - Dauer der Erwerbsunfähigkeit (6 Monate / Dauerhaft)
 - Kein Anspruch auf Alterspension
 - Wartezeit: idR „kurze“ Wartezeit
 - 5 Versicherungsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre / verlängert sich nach 50. Lj schrittweise auf 15 Jahre
 - Jedenfalls ab 15 Beitragsjahren (25 Versicherungsjahren)
 - Versicherte unter 27. Lj; nur 6 Versicherungsmonate notwendig
 - Keine Wartezeit bei Arbeitsunfällen

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

127

PV – Erwerbsunfähigkeit III

- **Erforderliches Ausmaß der Minderung der Arbeitsfähigkeit**
- Bei **Selbstständigen**: volle Erwerbsunfähigkeit
- Bei **AN**:
 1. Die Arbeitsfähigkeit sinkt auf weniger als die Hälfte jener eines gesunden AN - im relevanten Verweisungsfeld
 2. Maßgebend ist „**Lohnhälfte**“ -> Fähigkeit noch Hälfte des Verdienstes eines voll Arbeitsfähigen im Verweisungsfeld zu verdienen; Pensionswerber muss daher auf geeignete Teilzeitstelle verweisbar sein

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

128

PV – Erwerbsunfähigkeit IV

- **Verweisungsfeld**
- = Summe der Verweisungsberufe
- Verweisungsberuf: Beruf, der dem Versicherten noch zugemutet wird
- Berufsschutz: Wenn Verweisung auf bestimmte Berufe beschränkt ist
- Ob Versicherter im Verweisungsfeld tatsächlich freien Arbeitsplatz finden kann, ist irrelevant -> Arbeitslosenversicherung zuständig

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

129

PV – Erwerbsunfähigkeit V – Verweisungsfeld

- **Ungelernte Arbeiter**
- Allgemeiner Arbeitsmarkt! = keinerlei Berufsschutz
- Auf bisherige Tätigkeit ist „billige Rücksicht“ zu nehmen
- **Gelernte Arbeiter**
- Bestimmt durch ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten
- **Angelernte Arbeiter**
- Voraussetzung: durch Praxis gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wie gelernte Arbeiter
- Verweisungsfeld, Berufsschutz wie bei gelernten Arbeitern

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

130

PV – Erwerbsunfähigkeit VI - Verweisungsfeld

- **Angestellte**
- Bestimmt durch ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten
- „Sozialer Abstieg“ wird nicht zugemutet, aber Herabsetzung im KollIV um 1 Verwendungsstufe
- Berufsschutz: 7,5 VersJahre in den letzten 15 Jahren
- **Selbstständige**
- Allgemeiner Arbeitsmarkt - Alle selbst. Tätigkeiten
- GSVG-Vers. über 50, deren Arbeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig war: Verweisung nur auf ähnliche Tätigkeiten wie durch 5 letzten Jahre ausgeübt

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

131

PV – Erwerbsunfähigkeit VII – Ausnahme: Alter

- **Versicherte ab 50. Lj :**
 - **Härtefallregelung**: Versicherter min 12 Monate vor Stichtag arbeitslos, Wartezeit min 30 Versjahre, Tätigkeiten mit geringsten Anforderungsprofil
 - Selbstständige, dessen Arbeitsleistung für Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war – **Berufsschutz (letzten 5 Jahre)**
- **Versicherte ab 58. Lj :**
 - Pension, wenn Versicherter außer Stande, jene Tätigkeit zu verrichten, die während der letzten 15 Jahre min. 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde – **Tätigkeitsschutz**

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

132

PV – Erwerbsunfähigkeit VIII

- **Rehabilitation vor Pension (Altrecht)**
- Jeder Antrag auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist *zugleich* Antrag auf Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Haben Rehabilitationsmaßnahmen Erfolg, steht keine Pension zu
- Während dieser Zeit bezieht der Versicherte „Übergangsgeld“
- Lehnt Versicherte(r) zumutbare Reha ab, steht Pension nicht zu

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

133

PV – Erwerbsunfähigkeit IX

- **Rehabilitation vor Pension (Neurecht)**
- Jeder Antrag auf Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist *zugleich* Antrag auf Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen
- Vorübergehende Invalidität / Berufsunfähigkeit
- Zumutbarkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen
- Rehabilitationsgeld aus der KV (§ 143a)
- Medizinische Maßnahmen als Pflichtleistung
- Berufliche Maßnahmen -> Umschulungsgeld

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

134

PV – Erwerbsunfähigkeit X (Neurecht)

- Arbeitsunfähigkeit, Wartezeit und Fehlen einer Alterspension nach ASVG
- Berechnung
 - Gesamtgutschrift auf Pensionskonto
 - Gutschrift unzumutbar niedrig (vor 60 Lj):
Multiplikator (476 Monate / VersMo – Abschlag (0,35 – 13,8%)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

135

PV – Hinterbliebenenpension

- Witwen- / Witwerpension
- Anspruchsberechtigt: Ehegatte und unterhaltsberechtigter geschiedener Ehegatte
- Nicht bei „Versorgungsehe“
- Höhe: 60 – 0 % der Pension des Verstorbenen, im Einzelnen ist Relation der Einkommen der Partner (während letzter 3 Jahre) maßgeblich
- Bei Wiederverhehlung erlischt Anspruch
- Waisenpension
- Grds 40 % der (mit 60% zu bemessenden) Witwen- Witwerpension

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

136

PV – Ausgleichszulage

- Voraussetzungen
- Pension + anrechenbares Nettoeinkommen < Ausgleichszulagenrichtsatz
- Ausgleichszulagenrichtsatz: für Alleinstehende € 872,31; bei Haushalt mit Ehegatten € 1307,89; für jedes Kind Monatszuschlag von 132,34 (Nettoeinkommen < 315,48 €)
- Vorhandenes Vermögen schadet nicht
- Kein Export; auch keine Pflicht dazu
- Verschränkung mit Aufenthaltsrecht (§ 51 NAG)

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

137

PV – Leistungsbezug

- Auszahlungsmodus
- 14 x jährlich
- Wertanpassung jährlich; ges Regelung – Politik weicht davon uU ab
- Erwerb neben Pension
- Bei Regelalterspension unbeschränkt möglich (VfGH)
- Bei anderen Pensionen Ruhen bzw Anrechnung
- Ruhen
- Freiheitsstrafe > 1 Monat
- Auslandsaufenthalt > 2 Monate, falls außerhalb EWR

Rebhahn, VL Sozialrecht WS
2015/16

138

PV – Wechsel zwischen verschiedenen Pensionssystemen

- Mehrfachversicherung
- Rangordnung: ASVG vor GSVG vor BSVG
- Beamte: getrennte Beurteilung (uU Pension neben Ruhegenuss)
- Wanderversicherung
- Immer nur eine Pension (Ausnahme uU Beamte)
- Zuständig ist jener VTr, bei dem in letzten 15 Jahren die meisten Versicherungsmonate erworben wurden, subsidiär der zuletzt zuständige Träger
 - Dieser wendet „sein“ Recht an; wichtig insb bei geminderter Arbeitsfähigkeit
- Bei Wechsel Versorgung/Versicherung: Überweisung
- Bei Auslandsaufenthalt: „pro rata temporis“